

**E i n g a n g**  
30. März 2016  
Rechtsanwalt  
Waldmann-Stocker u. a.



Die Übersendung geschieht  
zum Zwecke der Zustellung!

## Verwaltungsgericht Gelsenkirchen

### IM NAMEN DES VOLKES

### URTEIL

Verkündet am: 18. März 2016  
Dreyer  
Verwaltungsgerichtsbeschäftigte als  
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Az.: 1a K 2306/15.A

In dem Verwaltungsstreitverfahren

des kosovarischen Staatsangehörigen Herrn [REDACTED]  
[REDACTED]

Klägers,

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Waldmann-Stocker und Coll.,  
Papendiek 24-26, 37073 Göttingen,  
Gz.: 470/15 DE10 MM,

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium des  
Innern, dieses vertreten durch den Leiter des Bundesamtes für Migration  
und Flüchtlinge, Außenstelle Düsseldorf, Erkrather Straße 345-349,  
40231 Düsseldorf,  
Gz.: 5918260-150,

Beklagte,

wegen Asylrechts (Kosovo)

hat die 1a. Kammer des Verwaltungsgerichts Gelsenkirchen aufgrund der  
mündlichen Verhandlung

vom 18. März 2016

durch

den Richter am Verwaltungsgericht Eilenbrock  
als Einzelrichter

für R e c h t erkannt:

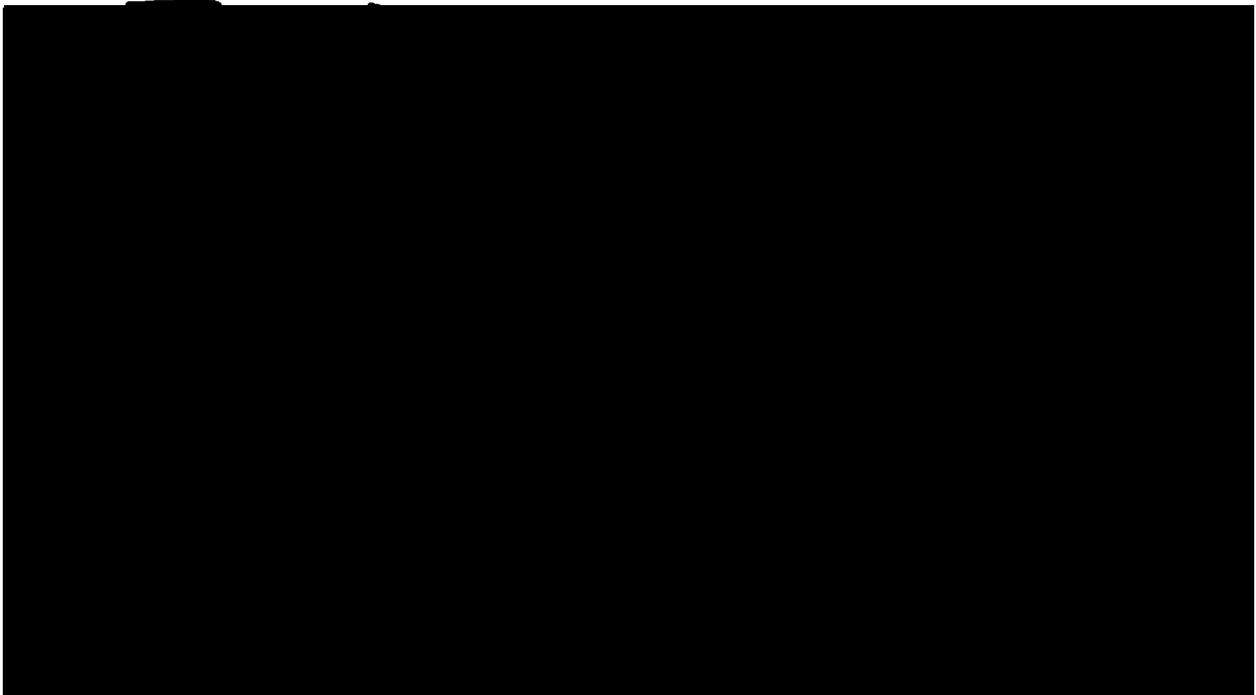
Die Beklagte wird unter teilweiser Aufhebung des Bescheides des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 30. April 2015 verpflichtet, festzustellen, dass bei dem Kläger ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG vorliegt.

Im Übrigen wird das Verfahren eingestellt.

Soweit die Klage zurückgenommen worden ist, trägt der Kläger die Kosten des Verfahrens. Im Übrigen trägt die Beklagte die Kosten des Verfahrens, für das Gerichtskosten nicht erhoben werden.

Die Kostenentscheidung ist vorläufig vollstreckbar. Die Beklagte darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe des vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht der Kläger vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe des zu vollstreckenden Betrages leistet.

### T a t b e s t a n d :



### Entscheidungsgründe:

Die Entscheidung ergeht nach § 76 Abs. 1 des Asylgesetzes – AsylG – durch den Einzelrichter, da diesem der Rechtsstreit durch Beschluss der Kammer vom 18. Februar 2016 zur Entscheidung übertragen worden ist.

Das Gericht konnte trotz Ausbleibens eines Vertreters der Beklagten verhandeln und entscheiden, da diese ordnungsgemäß geladen und bei der Ladung hierauf hingewiesen wurde, vgl. § 102 Abs. 2 der Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO –.

Das Verfahren war hinsichtlich der ursprünglich vom Kläger angekündigten Klageanträge, die Beklagte unter Aufhebung des Bescheides des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 30. April 2015 zu verpflichten, ihm die Flüchtlingseigenschaft oder hilfsweise den subsidiären Schutzstatus gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 1-3 AsylG zuzuerkennen sowie weiter hilfsweise festzustellen, dass ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 5 des Aufenthaltsgesetzes – AufenthG – vorliegt, nach § 92 Abs. 3 Satz 1 VwGO einzustellen, da der Kläger diese Anträge in der mündlichen Verhandlung zurückgenommen hat.

Im verbliebenen Umfang, d.h. hinsichtlich der Verpflichtung der Beklagten unter entsprechender Aufhebung des Bescheides des Bundesamtes vom 30. April 2015

zur Feststellung eines Abschiebungsverbots nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG, ist die Klage hingegen zulässig und begründet.

Der Bescheid des Bundesamtes vom 30. April 2015 ist – in dem noch angegriffenen, vorgenannten Umfang – rechtswidrig und verletzt den Kläger in seinen Rechten, § 113 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 5 Satz 1 VwGO.

Der Kläger hat einen Anspruch darauf, dass die Beklagte feststellt, dass zu seinen Gunsten ein Abschiebungshindernis nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG vorliegt. Nach dieser Vorschrift soll von der Abschiebung eines Ausländers in einen anderen Staat abgesehen werden, wenn dort für diesen Ausländer eine erhebliche Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit besteht.

Gemäß der Neufassung des § 60 Abs. 7 Sätze 2 bis 4 AufenthG durch das „Gesetz zur Einführung beschleunigter Asylverfahren“ vom 11. März 2016 (BGBl. I, S. 390), das am Tag nach seiner Verkündung in Kraft getreten ist, liegt eine erhebliche konkrete Gefahr aus gesundheitlichen Gründen nur vor bei lebensbedrohlichen oder schwerwiegenden Erkrankungen, die sich durch die Abschiebung wesentlich verschlechtern würden. Hiernach ist nicht erforderlich, dass die medizinische Versorgung im Zielstaat mit der Versorgung in der Bundesrepublik Deutschland gleichwertig ist. Eine ausreichende medizinische Versorgung liegt in der Regel auch vor, wenn diese nur in einem Teil des Zielstaats gewährleistet ist.

Dies entspricht zugleich auch der ständigen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts in den vergangenen Jahren.

Vgl. BVerwG, Urteil vom 17. Oktober 2006 – 1 C 18.05 –, Beschluss vom 23. Juli 2007 – 10 B 85.07 –; jeweils unter juris; siehe auch Beschluss vom 24. Mai 2006 – 1 B 118.05 –, juris.

Hieraus folgt bereits, dass eine wesentliche Verschlechterung des Gesundheitszustandes nicht bereits dann vorliegt, wenn wegen der Verhältnisse im Heimatland von einer Heilung der Erkrankung im Zielland der Abschiebung nicht auszugehen ist, die Erkrankung sich aber auch nicht gravierend zu verschlimmern droht. Sinn und Zweck des Abschiebungsverbotes ist es nämlich nicht, dem ausreisepflichtigen und erkrankten Ausländer die Heilung seiner Erkrankung in der Bundesrepublik Deutschland unter Inanspruchnahme ihres sozialen Systems zu ermöglichen. Es gewährleistet allein den Schutz vor einer gravierenden Beeinträchtigung von Leib oder Leben im Zielland der Abschiebung.

Vgl. OVG NRW, Beschluss vom 14. Juni 2005 – 11 A 4518/02.A –, [www.nrwe.de](http://www.nrwe.de); VG Gelsenkirchen, Urteil vom 9. Februar 2012 – 17a K 2264/11.A –.

Der Ausländer muss sich demnach auf den Standard der üblichen heimatlichen Gesundheitsversorgung verweisen lassen, soweit sie eine zumutbare Gesundheitsversorgung darstellt. Eine solche ist regelmäßig selbst dann gegeben, wenn die Beschaffung von Medikamenten im Einzelfall auf organisatorische Schwierigkeiten stoßen und mit nicht unerheblichem Kostenaufwand verbunden sein kann.

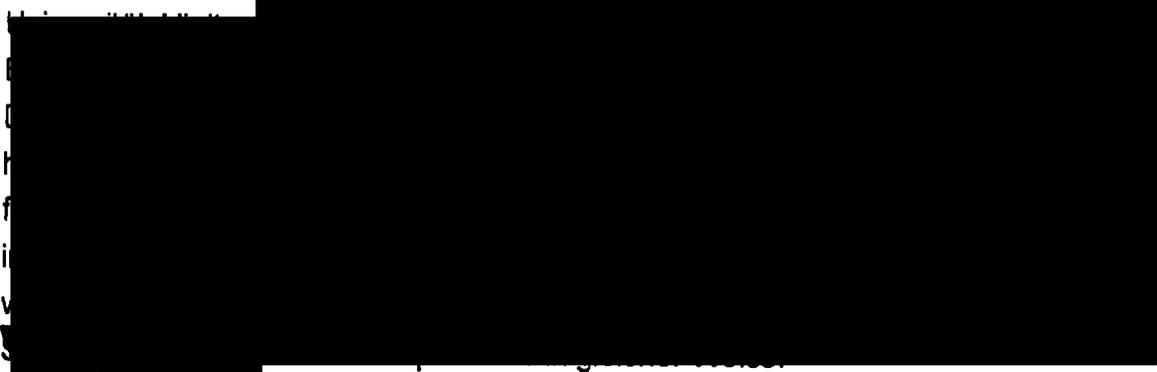
Vgl. OVG NRW, Beschlüsse vom 16. Dezember 2004 – 13 A 1140/04.A – und vom 19. März 2004 – 13 A 931/04.A –, jeweils unter [www.nrwe.de](http://www.nrwe.de), m.w.N.; OVG Sachsen, Urteil vom 4. September 2007 – A 4 B 233/05 –, juris.

Ausgehend von diesen Grundsätzen ist das Gericht in dem gemäß § 77 Abs. 1 AsylG maßgeblichen Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung davon überzeugt, dass bei dem Kläger alsbald nach einer Rückkehr in sein Heimatland eine wesentliche lebensbedrohliche Verschlechterung seines Gesundheitszustandes drohen würde, die den Anforderungen entspricht, die die höchstrichterliche Rechtsprechung an die Feststellung eines Abschiebungshindernisses nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG stellt.

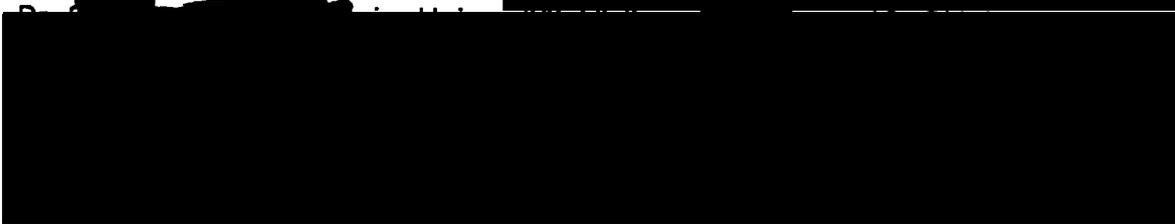
Bei dem jetzt 19 Jahre alten Kläger ist von folgender gesundheitlicher Situation auszugehen:

Er leidet an einer Grand-Mal Epilepsie. Ärztlicherseits ist diesbezüglich eine strukturell-metabolische Epilepsie – zunächst noch als Verdacht – bei Zustand nach perinataler hypoxischer Hirnschädigung und kompliziert verlaufender Fieberkrämpfe im Kindesalter festgestellt worden. Hinzu käme ein generalisiertes Anfallsleiden bei perinataler Asphyxie. Die zunächst vorgesehene Medikation mit Valproinsäure 800-1.000mg und Ergenyl chrono 2x 500mg ist zuletzt von Valproat auf Levetiracetam umgestellt worden, da sich bei der klinischen Untersuchung ein Haltetremor gezeigt habe.

Diese gesundheitliche Situation steht fest aufgrund einer Vielzahl ärztlicher Bescheinigungen:



Desweiteren ist dem Kläger in jüngster Zeit eine Verschlechterung der Sehfähigkeit in Form einer so genannten Refraktionsamblyopie attestiert worden. Auch hierfür liegen diverse ärztliche Atteste vor,



Bezüglich dieser gesundheitlichen Situation des Klägers und besonders seiner Behandlungsmöglichkeit im Kosovo gilt Folgendes:

Grundsätzlich kann Epilepsie im Kosovo medikamentös behandelt werden.

Vgl. Auswärtiges Amt, Bericht über die asyl- und abschieberelevante Lage in der Republik Kosovo vom 9. Dezember 2015 (Stand: September 2015) und vom 25. November 2014 (Stand: September 2014); speziell hierzu: Auskünfte der Deutschen Botschaft Pristina an das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge vom 31. Juli 2011 – RK 516.80-E 89/11 –, vom 30. November 2011 – RK 516.80-E 110/11 – und vom 3. März 2016 – 508 RK 516.80 G-10/16 –.

Auf die fehlende Behandlungsmöglichkeit medikamentenresistenter Epilepsie im Kosovo gemäß der vorgenannten Auskunftsklage kommt es vorliegend hingegen nicht an, weil der Kläger aktuell durch die Gabe von Medikamenten behandelt wird und diese Behandlungsform – wie die jüngsten Fortschritte bei der Senkung des Anfallsrhythmus zeigen (dazu sogleich) – bei ihm anschlägt.

Dass der Kläger, worauf auch die genannten Auskünfte hinweisen, im Kosovo in Ermangelung von Pflegeheimen oder Schulen für psychomotorisch behinderte Patienten ständig von seinen Eltern oder hilfsweise anderen Familienangehörigen abhängig wäre, die seine Pflege übernehmen, steht der grundsätzlich Abschiebungsmöglichkeit wegen der dortigen Behandlungsfähigkeit nicht entgegen. Denn die Eltern und eine Schwester des Klägers sind bereits im Zeitpunkt der Entscheidung vollziehbar ausreisepflichtig, nachdem sie ihre Klage (17a K 2304/15.A) im Termin zur mündlichen Verhandlung zurückgenommen haben und der ablehnende Bescheid insoweit bestandskräftig geworden ist.

Gleichwohl besteht für den Kläger die Gefahr einer gravierenden Gesundheitsverschlechterung bis hin zu lebensgefährlichen Situationen, wenn er in den Kosovo zurückkehrt. Denn eine ordnungsgemäße und angesichts der Diagnosen unumgängliche fortdauernde Behandlung und ununterbrochene Medikamenteneinnahme ist für ihn bereits aus finanziellen Gründen nicht erreichbar.

Dabei kann dahinstehen, ob die in der Vergangenheit eingenommenen Medikamente, die der Kläger bereits während seines Aufenthalts im Kosovo erhalten hatte und welche für ihn offenbar tatsächlich wie finanziell zugänglich waren, bereits die Annahme eines Abschiebungsverbots rechtfertigen könnten.

Denn jedenfalls nach der Umstellung des Medikamentenplans durch den behandelnden Arzt in der Bundesrepublik Deutschland, die wegen einer erhöhten Anzahl von Anfällen erforderlich wurde und – nach den Angaben der Mutter des Klägers bzw. der sie begleitenden Frau [REDACTED], ehrenamtlicher Helferin der Stadt [REDACTED], in der mündlichen Verhandlung – zu einer deutlichen Verbesserung des gesundheitlichen Zustands geführt haben, ist die tatsächliche wie finanzielle Erreichbarkeit dieser dringend benötigten Behandlung nicht mehr gegeben. Gegenüber den früher 2-4-fach innerhalb einer Woche auftretenden Anfällen ist der zwischenzeitlich erreichte 14-tägige bis dreiwöchige Rhythmus deutlich verbessert. Damit ist auch die Gefahr verringert, dass es bei dem Kläger – trotz intensiver Pflege, derer er bei alltäglichen Verrichtungen ohnehin bedarf – aufgrund wiederholender epileptischer Anfälle zu Knochenbrüchen und Kopfverletzungen kommt.

Insbesondere das nun verschriebene und für den gesundheitlichen Zustand ärztlich empfohlene Medikament Levetivacetam 1000 mg ist nach der Auskunftslage,

vgl. Auskunft der Deutschen Botschaft Pristina an das Bundesamt vom 30. November 2011 – RK 516.80-E 110/11 –,

zwar im Kosovo ohne Import-Lizenz („schwarz“) in Apotheken erhältlich, kostet aber in der vom Kläger benötigten Wirkstoffstärke à 1000 mg umgerechnet 220,- Euro pro Packung.

Angesichts der hohen Dosis nicht nur dieses Medikaments, sondern zudem auch der Medikamente Kava Beta 400 mg und Valproat 500 mg, die der Kläger täglich morgens und abends einnehmen muss, ist der finanzielle Kostenansatz für den Kläger selbst bei Unterstützung durch seine Eltern nicht aufzubringen.

Der Verkaufspreis einer Packung des Medikaments Valproat 500 mg mit 100 Tabletten beträgt in den Apotheken ebenfalls 30,- Euro, in der Wirkstoffstärke 300 mg kostet eine Packung 10-15,- Euro. Auch dieses Medikament gehört gleichzeitig nicht zur „Essential Drug List“, was Voraussetzung für eine Kostenfreiheit für schwererkrankte Personen wäre.

Vgl. Auskünfte der Deutschen Botschaft Pristina an das Bundesamt vom 31. Juli 2011 – RK 516.80-E 89/11 – und vom 3. März 2016 – 508 RK 516.80 G-10/16 –.

Demgegenüber bewegt sich die staatliche Sozialhilfe, auf die die Familie mindestens vorerst angewiesen wäre, im Kosovo nach der Auskunftslage auf niedrigem Niveau. Hiernach erhält eine erwachsene Person – wie der Kläger – umgerechnet 40,- Euro Sozialhilfe im Monat. Die Grundsozialhilfeleistung für eine Familie beläuft sich – abhängig von der Personenzahl – auf maximal 80,- Euro zuzüglich weiterer 5,- Euro pro Kind unter 18 Jahren.

Vgl. Auswärtiges Amt, Bericht über die asyl- und abschieberelevante Lage in der Republik Kosovo vom 9. Dezember 2015 (Stand: September 2015) und vom 25. November 2014 (Stand: September 2014).

Doch selbst wenn der Vater des Klägers aufgrund seiner Ausbildung ähnliche Arbeiten wie vor der Ausreise aus dem Kosovo findet, würde dies zur gleichzeitigen Deckung des täglichen Lebensbedarfs der Familie sowie zeitgleich der adäquaten medikamentösen Behandlung seines Sohnes, des Klägers, wegen dessen Epilepsie nicht genügen. Die Mutter des Klägers hat insofern auf Nachfrage des Gerichts angegeben, dass der Vater früher umgerechnet bis zu 200,- Euro im Monat verdient habe; dies habe jedoch für insgesamt sechs Familienmitglieder reichen müssen, von denen aktuell noch zwei Kinder minderjährig seien. Eine eigene Arbeit zur Deckung

des Lebensbedarfs und Bezahlung der benötigten Medikamente aufzunehmen ist dem Kläger demgegenüber angesichts der bestehenden Epilepsie-Erkrankung von vornherein unmöglich.

Ungeachtet der in der Bundesrepublik bestehenden Möglichkeit einer fortdauernden medikamentösen Behandlung ist zugleich auch bei einem Verbleib des Klägers im Bundesgebiet zu berücksichtigen, dass er aufgrund seines gesundheitlichen Zustands dauerhaft auf die Pflege durch andere Personen angewiesen sein wird. Diese Aufgabe wird momentan durch seine Eltern wahrgenommen, die hierbei durch einen Bruder unterstützt werden.

Auf die ebenfalls durch zahlreiche augenärztliche Atteste belegten Augenprobleme des Klägers, insbesondere in Form einer Refraktionsamblyopie, und Sprachprobleme als Folgen der Epilepsie sowie deren Behandelbarkeit im Kosovo kam es vor dem Hintergrund, dass ein Abschiebungsverbot bereits wegen der Unmöglichkeit der finanziellen Erreichbarkeit einer dauerhaften medikamentösen Versorgung zu bejahen war, nicht mehr an.

Die im Bescheid des Bundesamtes vom 30. April 2015 enthaltene Abschiebungsandrohung in den Kosovo ist ebenfalls rechtswidrig und war daher aufzuheben, weil die Voraussetzungen des § 34 Abs. 1 AsylG angesichts der Zuerkennung eines Abschiebungsverbots gemäß § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG nicht mehr erfüllt sind.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1, § 155 Abs. 2 VwGO, § 83b AsylG. Angesichts dessen, dass der Kläger sein Begehren durch die (hälfte) Rücknahme der Klage gegen die Ablehnung der Flüchtlingseigenschaft und den subsidiären Schutzstatus auf die andere Hälfte (Abschiebungsverbot und -androhung) verkürzt hat, diesbezüglich aber vollumfänglich obsiegt, erscheint in der Gesamtbetrachtung eine hälftige Kostenteilung mit der Beklagten interessengerecht.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit ergibt sich aus § 167 VwGO in Verbindung mit § 708 Nr. 11, § 711 der Zivilprozessordnung.

**Rechtsmittelbelehrung:**

Soweit das Verfahren eingestellt worden ist, ist die Entscheidung unanfechtbar (§ 92 Abs. 3 Satz 2 VwGO).

Im Übrigen steht den Beteiligten gegen dieses Urteil die Berufung an das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster, zu, wenn sie von diesem zugelassen wird. Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn

1. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat,
2. das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
3. ein in § 138 Verwaltungsgerichtsordnung bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.

Die Zulassung der Berufung ist bei dem Verwaltungsgericht Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, 45879 Gelsenkirchen, innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen - ERVVO VG/FG - vom 7. November 2012 (GV. NRW. S. 548) zu beantragen. In dem Antrag, der das angefochtene Urteil bezeichnen muss, sind die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darzulegen.

Im Berufungsverfahren muss sich jeder Beteiligte durch einen Prozessbevollmächtigten vertreten lassen. Dies gilt auch für den Antrag auf Zulassung der Berufung. Als Prozessbevollmächtigte sind nur die in § 67 Abs. 4 in Verbindung mit Abs. 2 Verwaltungsgerichtsordnung bezeichneten und ihnen kraft Gesetzes gleichgestellten Personen zugelassen.

**Eilenbrock**



Beglaubigt

Dreyer

Verwaltungsgerichtsbeschäftigte  
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle